Ueber die Ascendentensuccession in Familienfideicommissen und Lehen

vom

Geheimen Rath und Kanzler

D. Koch

Beylage

zu seiner

Successio ab intestato civilis

Giessen, bey Heyer, 1793.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorrede

Schon vor mehreren Jahren wurde ich über die Ascendentenfolge in cognatischen Familienfidei-

 com-

commissen befragt, und ich habe seitdem fleissig über diese Sache nachgedacht, wovon diese Abhandlung das Resultat ist.

Sie war für den zweiten Theil meines Tractats: Successio ab intestato civilis — bestimmt, weil aber die achte Edition durch gewisse Umstände bisher aufgehalten worden ist, so habe ich mich bewogen gefunden, diese Abhandlung als eine Beylage besonders drucken zu lassen;

sen; zumahl der gelehrte und fleissige Herr Prof. Danz zu Stuttgart, den ich unter die Zahl meiner werthesten ehemaligen Zuhörer zu rechnen die Ehre habe, in dem

Versuch
einer
historischen Entwicklung
der gemeinrechtlichen
Erbfolgeart
in
Lehen
Stuttgart 1793

über

über diese Frage seine Gedanken bekannt gemacht und S. 196. sich dahin geäussert hat:

Mein Zweck ist schon erreicht, wenn ich sachkundige Männer reize, über diesen wichtigen Theil der Successionsmaterie weiter nachzudenken, und durch ihre belehrende Untersuchungen denselben mehr aufzuklären.

Der Herr Prof. Danz hat von der Ascendentenfolge in cognatischen Familienfideicommissen, worin Linealsuccession mit Vorzuge des Grades gilt,

gilt, mit namentlicher Beziehung auf den bekannten Reichsgräflich Pücklerischen Fall umständlich gehandelt, und der Herr Recensent im 53sten Stück der Tübinger gelehrten Anzeigen sagt so gar:

> Der reichsgräflich Pücklerische Erbfolgestreit mag wohl dem Verf. den nächsten Anlaß gegeben haben, über die Erbfolge in Lehen, eine neue und eigene Untersuchung anzustellen.

Doch hat der Herr Prof. Danz S. 188 offenherzig versichert, daß er ohne allen Auftrag geschrieben habe.

Auf den übrigen Innhalt der pro und contra in diesem Proceß erschienenen Deductionen von den Herren, Prof. Hofacker gräflich Pücklerischer Seits, Prof. Malblanc gräflich Löwenstein Wertheimischer Seits, und Hofrath Wolff gräflich Rechterenscher Seits, lasse ich mich gar nicht ein, und der Reichsgräflich Pücklerische Deducent, Herr Prof. Hofacker, hat die Frage, welche ich abhandle, ganz zu umgehen und das Successionsrecht des

Herrn

Herrn Grafen von Pückler auf andere Gründe, und darunter auf die gemeinrechtliche bürgerliche Erbfolge zu bauen gesucht, worüber die höchstrichterliche Entscheidung billig abgewartet wird.

Ich habe die Frage von der Ascendentenfolge, wovon ich rede, genau bestimmt.

Ob also nicht in Familienfideicommissen, so wie in Lehen, ein oder an-

ders Exempel einer, (obgleich nur Quasi) Ascendentensuccession, (z. E. wenn ein Ascendent dem ihm angefallenen Fideicomiß, zumahl mit Vorbehalt der Succession, zu Gunsten seines Kindes entsagt, und dieses nachher ohne Descendenz verstirbt,) sich gedenken lasse, oder eintreten könne? davon rede ich hauptsächlich nicht.

Und diese höchstseltenen Fälle sind auch fast gar keinen erheblichen

Zweifelsgründen ausgesezt, weil sie von ganz anderer Art, als der vorliegende Fall, sind.

Alles kommt auf die Richtigkeit meiner Grundsätze an, und diese unterwerfe ich der gründlichen Beurtheilung eines jeden sachverständigen Gelehrten; wobey ich nicht verschweigen kann, daß mehrere gründlich gelehrte akademische Lehrer, — zwar meine hochgeschäzten Freunde, aber unbefangene compe-

petente Beurtheiler — welche ich um ihre lautere Meinung befragt habe, mir einhellig beygetreten sind.

Das Postscript empfehle ich besonders zu geneigter und freundschaftlicher Aufnahme. Giessen im Monat Julius 1793.

ſa
4
Gr.
eren

erhard
hteren
54

edrich
inhard

n erle·
ntheil.

eile

Erster Abschnitt

Grundsätze
von
Familien = und Linien = Gliedern.

§. 1.

Eine Familie 1) originirt von dem Stifter oder Haupte derselben, und wird durch die in ununterbrochener Reihe von ihm nach und nach

1) Familie oder Geschlecht brauche ich in einerley Bedeutung.

abstammenden leiblichen Geburten 2) fortgepflanzt.

§. 2.

Es wird also einer nur durch seine, von dem Stifter der Familie in ununterbrochener Reihe abstammende, Geburt ein Familienglied.

Wer dahero ein Familienglied seyn will, in dessen Adern muß Blut des Familienstifters laufen.

§. 3.

Wenn eine Familie sich in mehrere Linien ausbreitet, so besteht eine Linie aus dem Stifter oder Haupte derselben Linie, und der durch die Geburt in ununterbro-

chener

2) Denn Adoption fällt hier weg. Daß aber die Geburt legitim und successionsfähig seyn müsse, wenn es um Familiensuccession gilt, das versteht sich von selbst.

chener Reihe von ihm nach und nach abstammenden Descendenz.

§. 4.

Es wird also einer nur durch seine, von dem Stifter der Linie in ununterbrochener Reihe abstammende, Geburt ein Linienglied; oder, es wird jemand in einer Linie nur durch die Geburt von einer in derselben Linie stehenden Person ein Glied.

Wer dahero ein Linienglied seyn will, der muß Blut des Linienstifters in seinen Adern führen.

§. 5.

Es kann jemand ein Familienglied seyn, der jedoch kein Glied einer bestimmten Haupt- oder Special-Linie in der Familie ist.

Wer aber ein Linienglied ist, der ist auch ein Familienglied.

§. 6.

Eine Hauptlinie kann sich wieder in mehrere Speciallinien ausbreiten.

Die sämmtlichen Haupt- und Special-Linien einer Familie sind in Hinsicht des Familienstifters, Descendenzlinien, und alle darin befindliche Personen sind dessen Descendenten.

Unter sich aber sind die Linien unterschieden, und die darin befindlichen Personen sind Seitenverwandte.

§. 7.

Die Geburt ist also der einzige Bestimmungsgrund der Qualität eines Familien- und Linien-Gliedes.

Weder durch die Heyrath, noch durch den Beyschlaf, wird ein Ehegatte in der Familie, oder in der Linie, worin der andere Ehegatte sich befindet, ein Glied,

sondern

sondern er wird davon nur ein Verschwägerter.

Es kann jedoch seyn, daß beyde Ehegatten durch ihre Geburt zu der nemlichen Familie, aber zu unterschiedenen Linien, gehören. Ja, es kann auch seyn, daß sie durch ihre Geburt zu der nemlichen Linie in der Familie gehören.

§. 8.

Ein Kind gehört durch die Geburt von seinem Vater zu dessen Familie und Linie, und durch die Geburt von seiner Mutter zu deren Familie und Linie.

§. 9.

Der Vater ist nur in seiner Linie des Kindes Ascendent, und die Mutter ist nur in ihrer Linie des Kindes Ascendent.

Denn Ascendent in beyden Linien des Kindes zugleich seyn, das ist nicht möglich.

möglich. So gar nach den Grundsätzen der Lehre von der Intestatsuccession des gemeinen Rechts, welche doch keine Linealsuccession ist, wird gleichwohl bey der Erbfolge der Ascendenten, wenn sie allein sind, die Linie des Vaters und die Linie der Mutter unterschieden, und der Vater gehört nicht zu der Linie der Mutter, und die Mutter nicht zu der Linie des Vaters.

§. 10.

In der Familie oder Linie, worin das Kind ein Glied durch die Geburt von seinem Vater her ist, wird die Mutter des Kindes, als Mutter, durch Zeugung desselben kein Glied; und umgekehrt, der Vater, als Vater, wird durch die Zeugung des Kindes in der Familie oder Linie, worin das Kind ein Glied durch die Geburt von seiner Mutter her ist, kein Glied (§. 7.). Oder: ein Kind kann den Vater oder die Mutter nicht zum Familien-

lien-

lien= oder Liniengliede machen. Denn der Descendent zeugt nicht den Ascendenten, sondern dieser jenen.

Der Ascendent giebt dem Descendenten Existenz, Leben und Blut; nicht aber dieser jenem. Zum Familien= oder Liniengliede wird also der Descendent durch den Ascendenten, nicht dieser durch jenen.

§. 11.

Der Vater kann also die Linie des verstorbenen Kindes, worin solches durch die Geburt von der Mutter ein Glied geworden ist, nicht erhalten oder fortpflanzen; und so auch umgekehrt, die Mutter die Linie des Kindes nicht, worin solches durch die Geburt von dem Vater ein Glied geworden ist. Und das ohne Unterschied, der Vater oder die Mutter mag ebenfalls ein Familienglied seyn, oder nicht.

§. 12.

Mit dem Tode des noch einzig übrigen leztlebenden Familiengliedes stirbt die Familie, und mit dem Tode des noch einzig übrigen leztlebenden Liniengliedes stirbt die Linie aus, und erlöscht gänzlich und völlig.

Zweiter Abschnitt

Grundsätze von Linealsuccession mit Vorzug des Grades in cognatischen Familienfideicommissen.

§. 13.

Wer in ein Familienfideicommiß succediren will, der muß von dem Stifter des Familienfideicommisses durch seine legitime Geburt in ununterbrochener Reihe abstammen: oder er muß ein Familienglied seyn; wo nicht ein anders ausdrücklich verordnet ist.

§. 14.

§. 14.

Wer in ein Familienfideicommiß als ein Linienglied in der Linealsuccession succediren will, der muß von dem Stifter der Linie, worin die Succession stehet, durch seine legitime Geburt in ununterbrochener Reihe abstammen; oder er muß ein Glied in dieser Linie seyn.

§. 15.

In der Linealsuccession mit Vorzug der Nähe des Grades wird die Successionsordnung vorzüglich durch die Identität oder Nähe der Linie, und hiernächst unter mehreren Personen in der nemlichen oder mehreren gleichnahen Linien durch die Nähe des Grades bestimmt.

Es kann also ein Familienglied dem Verstorbenen dem Grade nach näher seyn, als ein anderes, welches aber mit dem Verstorbenen in gleicher oder in näherer

Linie verwandt ist, und dieses geht daher jenem, obwohl dem blossen Grade nach nähern, Familiengliede in der Succession vor.

Dritter Abschnitt

Anwendung dieser Grundsätze auf die Frage:

Ob der Vater oder die Mutter, als solche d. i. als Ascendenten ihres Kindes, in einem cognatischen Familienfideicommiß, welches auf das Kind in der Linie des Andern von den Eltern gekommen ist, nach dem Tode ihres Kindes, wenn solches keine eigene

gene Descendenz hinterläßt, zu succediren und andere Seitenverwandte, welchen in der Linealsuccession mit Vorzug des Grades das Fideicommiß zufiele, auszuschliessen berechtiget sey; in dem Fall, wenn der überlebende Vater oder Mutter zwar ein Familienglied ist, aber entweder nicht in der Linie, an welche nach Linealsuccession das Fideicommiß fällt, ein Glied ist; oder in der Linie, an welche nach Linealsuccession das Fideicommiß fällt, zwar auch durch seine Geburt ein Glied ist, worin aber Personen nähern Grades vorhanden sind?

§. 16.

Es muß ein cognatisches Familienfideicommiß unterstellt werden. Denn bey agnatischen Familienfideicommissen kann diese Frage nicht eintreten.

§. 17.

Es wird angenommen, daß in dem cognatischen Familienfideicommiß Linealsuccession mit Vorzug des Grades gilt.

§. 18.

Ich habe ferner unterstellt, daß der auf die Succession in das cognatische Familienfideicommiß Anspruch machende Vater oder Mutter ein Familienglied seyn müsse; denn so weit ist noch kein Gelehrter gegangen, daß er behaupten wollen, daß der Vater oder die Mutter, wenn sie nicht einmal zur Familie gehörten, als Ascendenten des Kindes, in das cognatische Familienfideicommiß zu succediren berechtiget wären.

Wiewohl ich nicht bergen kann, daß, wenn Paternität und Maternität ein Successionsrecht würken soll, ich nicht einsehe, warum nicht auch die Paternität und Maternität eines Nichtfamiliengliedes solches würken könnte und müßte?

Paternität und Maternität ist und bleibt immer die nemliche. Und aus einerley Ursache muß auch einerley Wirkung folgen.

Also Paternität und Maternität von einem Familienfideicommißbesitzer giebt in Familienfideicommissen, wo zumal Linealsuccession gilt, schlechterdings kein Erbrecht; denn ein Argument, das zu viel beweiset, das beweiset nichts.

§. 19.

Nach den im ersten und zweiten Abschnitt vorangeschickten Grundsätzen, welche die helleste Evidenz mit sich führen, ist es eine

eine sonnenklare Wahrheit, daß ein solcher Ascendent die Succession nicht prätendiren könne, und die Frage schlechterdings verneinet werden müsse.

Ein solcher Ascendent ist als Vater oder Mutter des Kindes kein Linienglied in der Linie, worin das Kind durch die Geburt von dem Andern der Eltern stehet (§. 9.).

Er ist in dieser Linie seines Kindes gar nicht Ascendent, (§. 9.) und wenn man auch von seinem Kinde auf ihn zählen wollte, so kann man doch von ihm, als vermeintlichem Ascendenten in dieser Linie, nicht weiter hinauf zu dem Linienstifter fortcomputiren und in dieser Linie von ihm auf den Linienstifter kommen, weil es an einer ununterbrochenen Reihe von Geburten fehlet.

Denn auf wen? will der Ascendent in dieser Linie von sich hinauf computiren,

um

um in ununterbrochener Reihe auf den Linienstifter zu kommen?

Wie kann also ein solcher Ascendent die Linie, worin sein Kind durch die Geburt von dem Andern der Eltern stehet, für die seinige ausgeben und noch blühend erhalten wollen???

Die Speciallinie seines Kindes, worin dasselbe durch die Geburt von dem Andern der Eltern ein Glied, und zwar das noch einzig übrige Glied, war, ist ja mit dem Kinde ausgestorben und gänzlich und völlig erloschen (§. 12.).

Daß ein solcher Vater oder Mutter auch durch seine Geburt ein Familienglied ist, und also eine Successionsfähigkeit überhaupt hat, das entscheidet für ihn, als Ascendenten seines Kindes, ganz und gar nichts, sondern als ein Familienglied muß er in der Linie und an dem Platze, wo

er

er durch seine Geburt stehet, den Successionsanfall abwarten.

Die Paternität und Maternität von dem letzten Besitzer wirkt, wie im §. 18. angeführt, und durch die Grundsätze unleugbar erwiesen ist, kein Erbrecht oder Erbfähigkeit in Familienfideicommissen, zumahl worin Linealfolge mit Vorzug des Grades gilt.

Und wenn, und wo, d. i. in welcher Erbfolgeart, die Paternität und Maternität von dem letzten Besitzer, keine Erbfähigkeit wirkt, da kann auch die Paternität und Maternität von dem letzten Besitzer in die Erbfolgeordnung keine Wirkung haben, und den Erbanfall nicht begründen.

Denn wie könnte nach allen rechtlichen Begriffen so etwas die Erbfolgeordnung bestimmen, was nicht einmahl eine Erbfähigkeit in sich trägt?

Das wäre doch wohl nicht blos paradox, sondern warlich ganz widersinnig!

Man sagt zwar: vis unita fortior est; aber wenn keins von beiden eine vis ist, oder jedes für sich keine Beweiskraft hat, so sind es zwey Nullen, die gar nichts gelten, oder zählen.

Es dürfte und mögte zwar jemand einwenden: die Qualität eines Familiengliedes — hat doch wenigstens für sich eine vim.

Aber ich antworte: die hat nur eine vim in Hinsicht der Successionsfähigkeit; aber keineswegs hat sie eine vim in Hinsicht der Successionsordnung und des jetzigen Successionsanfalls.

Eine vis in *solo genere* gilt so viel als nichts, wenn es auf eine vim in *determinata specie* ankommt.

Die Qualität eines Familienglieds oder Familiendescendenten ist vis generica, welche nur Successionsfähigkeit wirkt; die Identität oder Nähe der Linie und Vorzug des Grades aber, worin das Familienglied mit dem Verstorbenen sich befindet, ist vis specifica, welche die Successionsordnung bestimmt und den Successionsanfall wirkt.

Jetzo ist aber nicht von der Successionsfähigkeit, sondern von der Successionsordnung, und welchen unter den, um die Succession streitenden, Personen der Fideicommißanfall gebührt, einzig und allein die Rede.

Bey Linealsuccession mit Vorzug des Grades hat die väterliche oder mütterliche Qualität, als solche, weder Familien-- noch Linien-- noch Grades-- Kraft; denn sonst müßte alles dieses auch bey einem Vater oder Mutter gelten, welche nicht einmahl für ihre Personen durch ih-

re Geburt Familienglieder sind (§. 18.); welches aber doch selbst von dem Gegentheil als falsch und ungegründet zugegeben wird.

Also weder die Qualität eines Familienglieds, noch die Paternität, weder einzeln, noch zusammengenommen, können die Prätension des Ascendenten im Wege Rechtens, auch nur dem Scheine nach, begründen.

Es sind zwey Nullen!

Eine solche Ascendentensuccession in ein cognatisches Familienfideicommiß, worin Linealsuccession mit Vorzug des Grades gilt, läuft ganz wider alle Begriffe, wider das Wesen und die Natur einer solchen Linealsuccession; würde das gröste Unwesen und Unrecht zur unausbleiblichen Begleiterin haben; würde die Successionsordnung nicht allein ganz zerstören, sondern auch so gar nähere Personen

um das ihnen angefallene Familienfidei-commiß wohl gar auf ewig bringen.

Ich will hier ein kurzes Exempel bilden:

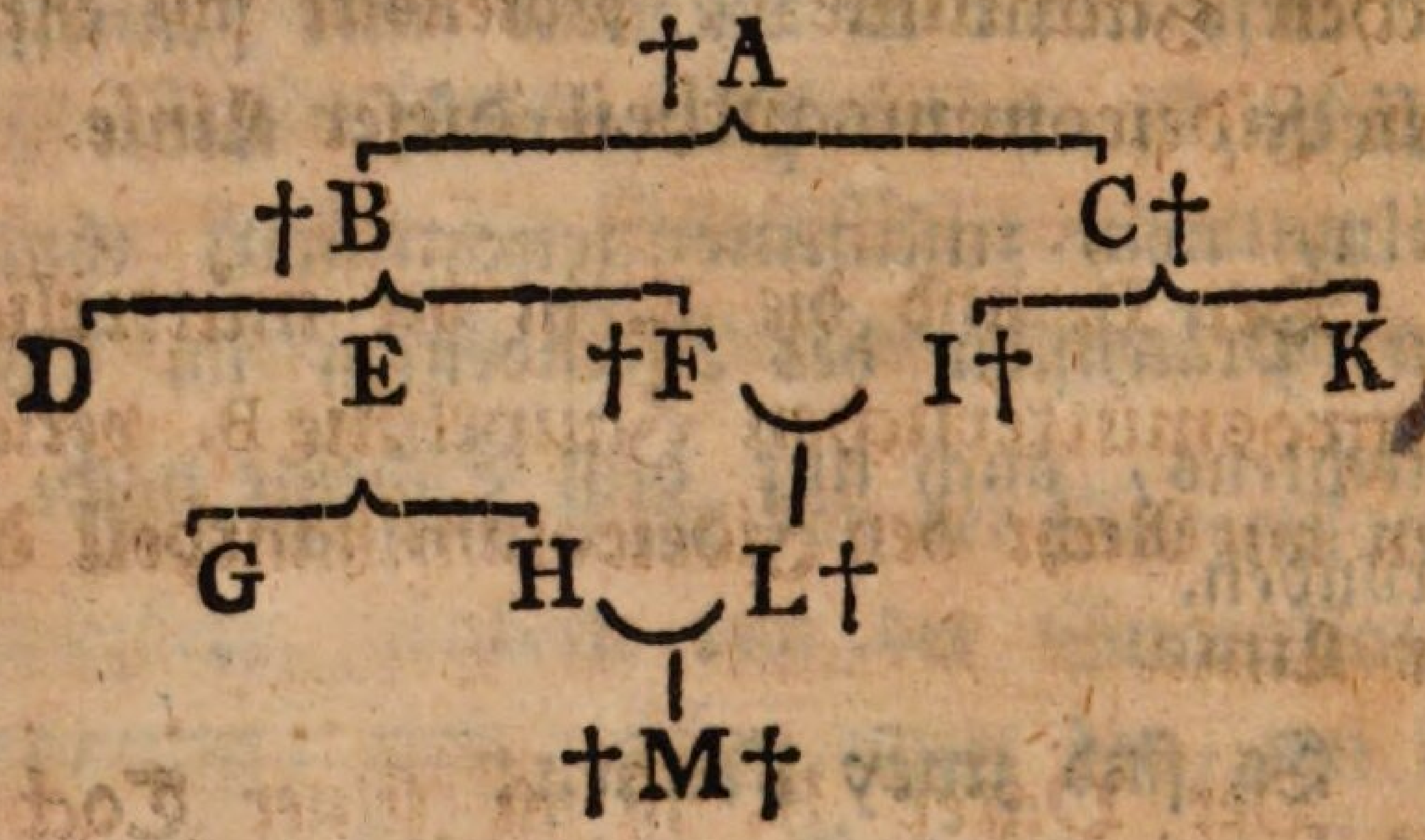

Das Kind M., es sey Sohn oder Tochter, besizt durch die Geburt von seiner Mutter L. aus zwey Familienlinien Antheile von dem cognatischen Familienfideicommisse, und ist ein Glied in den beyden Hauptlinien, worin sich die Familie theilet. Es stirbt nach seiner Mutter kinderlos, und mit ihm sterben die beyden mütterlichen Speciallinien aus, und erlöschen gänzlich und völlig.

Es

Es gilt Linealsuccession mit Vorzug des Grades.

Der K. in der mütterlichurgrosväterlichen Hauptlinie C. prätendirt mit Recht den Fideicommisantheil dieser Linie.

Der D. und die E. in der mütterlichurgrosmütterlichen Hauptlinie B. verlangen mit Recht den Fideicommißantheil dieser Linie.

Der Vater H. ist in seiner Tochter mütterlichurgrosväterlichen Linie C. gar kein Glied. In der mütterlichurgrosmütterlichen Hauptlinie B. ist er zwar durch seine Geburt auch ein Glied in einer Speciallinie; aber hier gehen ihm seine Mutter E. und sein Oheim D. wegen der Nähe des Grades vor.

Der Vater H. will gleichwohl als nächster Ascendent seiner Tochter, jene alle, nemlich den K. und D. und die E., aus-

schliessen, weil er Vater der letzten Fideicommißbesitzerin und zugleich ein Familienglied sey.

Sollte das Recht seyn, so würde der K. und seine Descendenz wohl auf ewig um die Succession in dem mütterlichurgrosväterlichen Linienantheil gebracht werden, wenn der Vater H. entweder aus zweiter Ehe Kinder hinterlassen, oder in seiner Linie Seitenverwandte haben sollte, welche nach seinem Tode succedirten.

Auch würde der H. in seiner eigenen Linie eine Verwirrung anrichten und seinen Oheim und seine eigene Mutter von der Succession ausschliessen.

Und wenn das gelten sollte, so würde, wenn der Vater H. vor seiner Tochter M. gestorben wäre, auch die Grosmutter E., als Grosmutter, vor allen andern Prätendenten aus dem nemlichen Grunde die Succession prätendiren können.

In

In welchen Gesetzen wäre aber eine solche ganz paradoxe Successionsprätension, wenn Linealfolge mit Vorzug des Grades gelten soll, wohl gegründet???

Vierter Abschnitt

Beantwortung der Argumente des Herrn Prof. Danz.

Der Herr Prof. Danz ist der Meinung, daß obgedachte Frage bejahet werden müsse, und hat folgende Ausführung darüber geliefert, welche ich mit meinen Noten begleiten will.

§. 84. Der neueste Fall einer zur Sprache gekommenen Ascendentenfolge endlich ist der Reichsgräflich Pücklerische, der schon so grosses Aufsehen erregt, die Federn mehrerer rühmlich bekannten Gelehrten bereits in Bewegung gesetzt hat, und seine endliche Ent-

scheidung von dem oberstrichterlichen Ausspruche des kaiserlichen und Reichskammergerichts, wie auch in Ansehung der Lehen von den Urtheilen der einschlagenden Lehnskurien, erwartet. Der Fall ist zu wichtig, als daß er hier nicht eine umständlichere Zergliederung verdienen sollte. Die nebenstehende abgekürzte genealogische Stammtafel 3) wird die

3) Ich habe ein noch abgekürzteres Schema gebildet, worin nur die Personen, worauf es jetzo ankommt, stehen, und alles überflüssige weggelassen ist.

Daß ich in der Speckfeldischen Hauptlinie die beyden Speciallinien in ihrem Platze verändert, und die zweite vor die erste gesetzt habe, das ist ganz unschädlich, und ist, nach dem Vorgange des gräflich Pücklerischen Deducenten, Herrn Prof. Hofacker, und des gräflich Rechterenschen Deducenten, Herrn Hofr. Wolff, aus der Ursache geschehen, um die zwey Vermählungen deutlicher anzeigen, und

die schnellere Uebersicht desselben sehr erleichtern, und zu seiner richtigen Beurtheilung vieles beitragen.

§. 91. Die Frage von der Gültig- oder Ungültigkeit des, zwischen dem Herrn Grafen von Pückler und seiner verstorbenen Frau Gemahlin geschlossenen, Erbvertrags liegt außer meiner Sphäre, und ich lasse daher seinen Werth oder Unwerth ganz unentschieden 4).

In den Streit der Herren Deducenten, ob mit dem Tode Schenk Vollraths, als des letzten vom Limpurgischen Mannsstamme, das uralte Limpurgische Fideicommiß erloschen, und nur in der Limpurgsontheimi-

 schen

und das Schema lichtvoller machen zu können. Das vollständige genealogische Schema befindet sich auch in den Deductionen, welche in diesem Proceß erschienen sind.

4) Auch ich.

schen Linie ein neues cognatisches gestiftet worden sey, menge ich mich nicht 5), will vielmehr, ohne mich jedoch für das eine oder das andere zu erklären, annehmen, es habe in dem Limpurgischen Hause von alten Zeiten her ein agnatischcognatisches Fideicommiß bestanden, und es sey dasselbe daher durch den Abgang des Limpurgischen Mannsstammes nicht erloschen, sondern daure in den sogenannten beiden Linien der Sontheimischen sowohl, als Speckfeldischen noch jetzo fort.

Eben so mag ich vor jetzo mich darüber nicht äussern, ob, in Ermangelung bestimmter Familiengesetze, oder eines bestimmten Familienherkommens, bey Fideicommiß und Stammgütern die gemeinrechtlich bürgerliche Erbfolgeordnung eintrete, sondern will mit Herrn Malblank und Wolff von lehnrechtlichen Grundsätzen ausgehen, und zuge-

5) Auch ich nicht.

gestehen, es finde in vorliegendem Fall Linealfolge mit Vorzug des Grades statt 6).

Endlich scheint es mir, daß sowohl in der Anspachischen Vergleichsconvention, als in den von der Würzburgischen Lehnskurie ehemals bey dem höchstpreißlichen kaiserlichen Reichshofrathe gethanen Aeusserungen, eine bestimmte Erklärung weder zu Gunsten des einen, noch des andern der hohen Interessenten liege 7), und daß mithin allgemeine Rechtsprincipien hier lediglich anschlagen.

Diesem allem nach dürfte der eigentlich zu entscheidende Streitpunkt am richtigsten wohl also festgesetzt werden:

"Kommt die väterliche Eigenschaft des Herrn Grafen von Pücklers, in Verbindung

6) Das unterstelle auch ich, ohne mich darüber in Controvers einzulassen.

7) Das geht mich gar nichts an, und wird sich am besten aus dem Innhalt der befragten Urkunden beurtheilen lassen.

dung mit seiner unbestrittenen Abstammung vom ersten gemeinschaftlichen Lebens und Fideicommißerwerber, in rechtliche Betrachtung, oder muß derselbe lediglich nach dem Verhältniß eines Limpurgischen Descendenten, ohne alle Rücksicht auf seine Paternität, beurtheilt werden?"

Ist das letztere; so steht ihm offenbar in Ansehung des Sontheimischen sowohl, als Speckfeldischen Landestheils der Vorzug des Grades, und in Ansehung des letztern, dem ersten Scheine nach wenigstens 8), auch sogar der Vorzug der Linie im Wege. Ist hingegen das erstere; so läßt sich nicht wohl absehen, wie seine Frau Mutter, Herrn Grosoheims und übrigen

8) Warlich nicht blos dem ersten Scheine nach, sondern auch nach allen richtigen Grundsätzen von Linien, Liniengliedern und Linealsuccession.

gen Seitenverwandten, die ausschließliche Erbfolge ihm streitig machen können, und daß dieses würklich ist, dafür entscheiden meines Erachtens 9) so viele wichtige, unwidersprechliche Gründe, daß sie, in die Wage der Gerechtigkeit gelegt, diejenigen des Gegentheils 10) bei weitem überwiegen, und dem Herrn Grafen die gewisse Hofnung einer günstigen endlichen höchst richterlichen Entscheidung gewähren 11).

§. 92. A.) Das Erbfolgerecht des Herrn Grafen von Pücklers ist noch nie bestritten worden,

---

9) Nach den von mir aufgestellten Grundsätzen bin ich von der entgegengesetzten Meinung völlig überzeugt.

Es kommt alles auf die Wichtigkeit der beiderseitigen Gründe an.

10) Der Herr Prof. Danz meint die Gründe, welche in den gegentheiligen Deductionen angeführt sind.

11) Das wird sich am Ende finden. Ich bin vom geraden Gegentheile völlig überzeugt.

worden, kann auch nicht bestritten werden, da derselbe, so wie die übrigen Erbansprecher, offenbar Limpurgischer Descendent ist 12).

B.)

12) Dieser erste Grund entscheidet gar nichts. Es ist ja dermalen von dem Erbfolgerecht oder der Successionsfähigkeit an sich und überhaupt die Rede nicht, sondern von der Successionsordnung. Als Limpurgischer Descendent hat der Herr Graf von Pückler seinen, durch die Geburt von seiner Frau Gräfin Mutter in der Sontheimischen Haupt- und Löwensteinwertheimischen Speciallinie angewiesenen, Platz.

Entschiede in diesem Successionsstreit die blosse Qualität eines Limpurgischen Descendenten, so könnten alle Limpurgische Descendenten auf die jezige Succession mit gleichem Rechte Anspruch machen. Argumentum, quod nimium probat, nihil probat.

Ich kann mich nicht enthalten, den Herrn Prof. Danz hier an das zu erinnern,

B.) Bey Bestimmung der Erbfolgeordnung giebt seine väterliche Eigenschaft ihm die gerechteste Ansprache auf die ausschließliche Beerbung seiner verstorbenen Gräfin Tochter 13).

Denn

innern, was derselbe in seinem Versuche 2c. S. 218. u. f. dem Herrn Präsidenten v. Preuschen geantwortet hat: – Daß alle erbfähige Nachkommen des ersten Lehenserwerbers einerlei, eigene und gleiche Befugnisse auf das Recht zu succediren haben, das hat meines Wissens noch niemand bestritten; daß aber mit dem Rechte zu succediren auch jedesmahl die würkliche Gelangung zum Lehen nothwendig unzertrennlich verbunden sey, darüber ist der Herr Präsident den Beweis noch schuldig geblieben, und wird wahrscheinlich auf ewig ihn schuldig bleiben. — Hiervon nachhero noch ein mehreres. (Siehe die 18. 31 und 32ste Note).

13) Davon glaube ich nach meinen Grundsätzen das gerade Gegentheil. Und ich

Denn I.) die berufenen Texte des Longobardischen Lehnrechts II. F. 50. und II. F. 84. stehen ihm ganz und gar nicht im Wege 14).

II. Vielmehr sprechen die bürgerlichen Gesetze der Longobarden, diejenigen der übrigen

ich beziehe mich auf die im §. 19. befindliche Ausführung.

Die Paternität kann die Successionsordnung nicht bestimmen, weil solche keine Successionsfähigkeit in sich trägt.

Daß die Paternität keine Successionsfähigkeit in sich trage, das hat man dadurch von selbst erkannt, daß man die Qualität eines Limpurgischen Descendenten zur Hülfe gerufen und beyde miteinander verbunden hat; welches aber, wie im §. 19. erwiesen ist, gar nicht angehet.

14) Also doch nicht begünstigen oder begründen! (S. das Postscript.)

Die

gen germanischen Völkerschaften, die Rechtsbücher des Mittelalters, und das römisch-justinianäische Recht, die doch sämmtlich bei Bildung der Erbfolgeart in Lehen von unverkennbar großem Einflusse waren, demselben deutlich genug das Wort 15).

III. So wie, wenn die verstorbene Gräfin von Pückler sich vermählt und Kinder gezeugt

Die von dem Herrn Prof. Danz so allgemein behauptete, die Lehnssuccessionsordnung mächtig erschütternde und zum augenscheinlichsten Nachtheil der legitimen Lehnsfolger (§. 19.) in die gröste Verwirrung bringende Ascendentenfolge in Lehen kann auch schwerlich grossen Beyfall finden. Doch das mag auch meinethalben seyn, und es kommt darauf jetzo nicht an.

15) Auch diese gelehrte Controvers gehet mich nichts an, und entscheidet in diesem Successionsstreit, worin Linealsuccession gelten soll, nichts.

gezeugt hätte, ihre Seitenverwandten an die würkliche Gelangung zu den Lehen- und Fideikommißgütern vorerst noch nicht hätten denken können, so muß auch der Zufall, daß der für seine Person mit einem Successionsrechte unstreitig versehene Herr Graf von Pückler, Vater der lezten Lehens- und Fideikommißbesitzerin geworden ist, die **würkliche** Erbfolge vor jezo noch ihnen unmöglich machen 16):

IV.

---

16) Ich muß offenherzig gestehen, daß mir dieses So — so — ganz unbegreiflich ist. Ich kann die **rechtliche Verbindung** zwischen beiden Sätzen und die **bündige Folge** des **leztern** aus dem **erstern** nicht einsehen. Weil die **verstorbene** Gräfin von **Pückler keine Kinder** hinterlassen hat, so soll der Herr Graf von **Pückler**, welchen doch als **Limpurgischen Descendenten** die **Successionsordnung** nicht trifft, als **Vater** zur Succession gelangen; da Er doch als **Vater** gar nicht in Consideration kom-

IV. Der Herr Graf von Pückler stehet in der limpurgischen Geschlechtstafel einmal als Vater der leztern Lehens- und Fideikommißbesitzerin da, ohne ihn könnte diese nicht vorhanden gewesen seyn, kein Gesetz aber berechtigt den Richter, ihn bey Bestimmung der Successionsordnung als nicht da stehend zu fingiren 17).

kommen kann. Es liegt in dem Schlusse eine doppelte petitio principii, daß nemlich der Herr Graf von Pückler, NB. als Vater, eine Successionsfähigkeit habe, und ihn, als Vater, die Successionsordnung treffe.

17) Der Herr Graf von Pückler ist und bleibt Vater seiner verstorbenen Gräfin Tochter: aber auch als Vater derselben hat und behält er seinen Plaz in der Sontheimischen Haupt- und Löwenstein-Wertheimischen Speciallinie, worin Er gebohren ist.

V. In dem Herrn Grafen von Pückler blühet noch die gräflich limpurg-welzische Speziallinie, in welcher die in Streit befangne Landestheile sich befinden, folglich können, nach bekannten Grundsätzen der Linealfolge, so lang diese stehet und währet, die in andern Speciallinien

---

Als Vater gehört Er nicht in die mütterliche Welzische Speciallinie seiner Gräfin Tochter. Denn als Vater kann er nicht in seiner eigenen Geburtslinie und auch zugleich in seiner Tochter mütterlich Welzischen Linie einen Plaz NB. als Linienglied behaupten. (§. 7—11.)

Der Hr. Prof. Danz wird doch wohl den Hrn. Grafen von Pückler nicht deswegen als ein Glied der Spekfeldwelzischen Linie angesehen wissen wollen, weil er, (wie auch Hr. Prof. Malblanc) denselben darin als NB. einen Gemahl gesezt hat?

Das

nien vorhandene Seitenverwandte auf die Erbfolge noch keine Ansprache machen 18).

Das Hofackerische und Wolffische Schema ist besser gebildet. Wem es gefällt, das genealogische Schema so zu bilden, daß der Hr. Graf von Pückler in der Linie seiner Frau Gemahlin als NB. Gemahl genannt wird, der mag es thun.

Aber dann steht er doch in dieser Linie nur als NB. Gemahl, und diese Qualität macht den Herrn Grafen von Pückler keineswegs zum leiblichen und successionsfähigen Gliede der Spekfeldwelzischen Linie seiner Frau Gemahlin. (§. 7—10.)

18) Hier kommt also endlich der vermeintliche Gordische Knoten zum Vorschein, mit welchem einzig und allein, wenn er nicht aufzulösen wäre, sondern nur zerhauen werden könnte, der Hr. G. v. P., wenn Ascendentenfolge gilt, den Sieg ganz unfehlbar erlangen müßte, und

VI. Die Frau Grosmutter der verstor-
benen Gräfin von Pückler würde, wenn sie
auch

---

und alle andere Auxiliarargumente ganz unnöthig gewesen wären; so wie durch die Umstürzung jenes Hauptarguments auch diese von selbst plözlich umfallen. Aber schon durch meine Grundsätze habe ich diesen Gordischen Knoten nicht zerhauen, sondern hoffentlich zur allgemeinen Ueberzeugnng ganz unversehrt aufgelößt, aber auch zugleich in seine ganz mürben Faden entwickelt.

Auf dieses Hauptargument antworte ich mit dem Logiker: Falsum, immo falsissimum, est prius, ergo et posterius.

Und womit hat denn der Hr. Prof. Danz den Vordersatz bewiesen?

Mit Nichts! mit gar nichts!! und wird wahrscheinlich auf ewig den Beweis schuldig bleiben!!!

Denn eher will ich glauben, daß, wie Hr. Prof. Tychsen in Bützow in dem Ver-

auch, wie doch nicht ist, zu der gräflich Limpurg Welzischen Speciallinie gehörte,

Berliner Fall bekanntermassen behauptet hat, ein Jude, wenn er ein Christ werde, seine Religion nicht verändere; als daß in dem Herrn Grafen von Pückler die gräflich Limpurg Welzische Speciallinie *noch blühe.*

Das läuft wider alle rechtliche Begriffe. (§. 4. 7 — 12.) Und wie? und wodurch? sollte derselbe in diese Speciallinie, als ein Glied, gekommen seyn? Wie? und durch wen? soll Welzisches Linienblut in seine Adern gekommen seyn? Wo will Er in dieser Speciallinie seinen Plaz einnehmen? Nur die Geburt macht einen zum Liniengliede, nicht die Heyrath, und auch nicht die Zeugung eines Kindes mit einer Gemahlin, welche in der befragten Linie ein Glied ist. (§. 7. 10.)

Und wenn das wahr wäre, daß in dem Herrn Grafen von Pückler die Limpurg Welzische Speziallinie noch

durch ihren Herrn Sohn, den Grafen von Pückler ausgeschlossen werden, da be-

kannt-

---

blühe, so würde das die natürliche und nothwendige Folge haben, daß auch seine gräfliche Descendenz aus der zweyten Ehe zu der Limpurg Welzischen Speciallinie gehöre, und diese Linie durch solche fortgesezt und fortgepflanzt werde.

Wer wird und kann aber wohl das erste, oder das zweyte, oder beydes zugleich, im Ernst behaupten wollen? Denn es ist ja die reinste und helleste Evidenz, daß mit dem Tode des noch einzig übrig gewesenen Limpurg-Welzischen Liniengliedes, der im Jahr 1787 verblichenen Gräfin Carolina, Tochter des Hrn. Grafen von Pückler, die Limpurg Welzische Speciallinie ausgestorben, und gänzlich und völlig erloschen ist. (§. 12.) Der gräflich von Pücklerische Deducent, Herr Prof. Hofacker, hat auch so etwas zu behaupten nicht einmal gewagt.

kanntlich Eltern den Groseltern vorgehen 19).

VII. Der Herr Graf von Pückler als der nächste gemeinschaftliche Stammvater in Hinsicht auf die lezte Lehens- und Fideikommißbesitzerin hat sichtbar die Nähe des Grades für sich 20). Geschwister oder

19) Auch dieses Argument beweiset nichts. Die Frau Grosmutter will ja nicht als Grosmutter succediren, und daß sie zu der Limpurg Welzischen Speciallinie nicht gehört, das hindert ihre Prätension auf den Limpurg Sontheimischen Landesantheil, welcher zur Sontheimischen Hauptlinie gehört, keineswegs. Auf den Limpurg Spekfeldischen Landesantheil macht dieselbe, weil sie in dieser Hauptlinie kein Glied ist, gar keinen Anspruch.

20) Zugegeben — in der Sontheimischen Haupt- und Löwenstein Wertheimischen Speciallinie ist der Herr Graf der

Geschwisterkinder sind von der Verstorbenen nicht zurückgelassen, folglich kann neben ihm auch kein Seitenverwandter auftreten.

VIII. Der Herr Graf von Pückler kann zu seinen Gunsten auf die gemeine Meinung der Rechtsgelehrten sich berufen 21), hat

der nächste Ascendent seiner Gräfin Tochter, und hat sichtbar die Nähe des Grades für sich. Was kann aber daraus für eine ersprießliche Folge gezogen werden? Die Successionsordnung ist ja aus der LimpurgWelzischen Speciallinie, worin der Herr Graf kein Glied ist, und worin er auch nicht als Vater auftreten kann, zu bestimmen.

21) Davon weiß ich kein Wort, daß die gemeine Meinung der Rechtsgelehrten den Vater, als Vater, zur Succession in ein cognatisches Familienfideicommiß, worin die Linealfolge mit Vorzug des Grades gilt NB. in einem solchen Falle, wie der vorliegende ist, berechtiget halte. Die

hat darneben gründliche Gutachten mehrerer angesehenen Lehnskurien für sich 22), nicht minder die besondern Gesetze und das Herkommen

Diejenigen Rechtslehrer, welche eine Ascendentenfolge in Lehen, oder Familienfideicommissen, Ausnahmsweise zugeben, unterstellen doch, daß der Ascendent mit dem verstorbenen Descendenten, welcher das Lehen oder Familienfideicommiß besessen, in der nemlichen Linie stehe, worin sich dasselbe befindet. (S. das Postscript.) In allen berühmten Sammlungen von Consiliis, Responsis, Decisionibus &c. ist kein Präjudicium zu finden gewesen, daß ein Ascendent NB. in einem solchen Falle, wie der vorliegende ist, jemals zur Succession berechtigt geachtet, oder gelangt wäre.

22) Dieses, und was noch weiter folgt, gehet mich gar nichts an, und der Herr Hofrath Wolff hat in der Widerleg- und Abfertigung ꝛc. auf die Gutachten und die angeführten Vorgänge umständlich geantwortet.

kommen einzelner Lehenhöfe, und endlich einige Vorgänge in andern fürstlichen und gräflichen Familien, ja selbst in seinem eigenen gräflichen Hause.

Schließlich IX) muß ich, so wenig es auch nach den bisher aufgestellten Grundsätzen, welchen zufolge die Speciallinie der Erblasserin, die Gräflich Limpurg Welzische nemlich, in der Person des Hrn. Grafen von Pücklers **noch blühet** 23), mithin von andern von entferntern Stammvätern gestifteten Linien die Frage gar nicht seyn kann, zur Entscheidung der Hauptsache beiträgt, bemerken, daß es meines Erachtens sehr unrichtig ist, wenn der gräflich Rechterensche Herr Deducent von einer noch stehenden Georg Eberhardinischen Linie spricht, und dem Hrn. Grafen von

23) Das ist schon in der 18ten Note widerlegt. Und hier davon kein Wort weiter!

von Pückler die Erbfolge in die Limpurg-spekfeldischen Landesantheile hauptsächlich deswegen bestreitet, weil er als limpurgischer Descendent nur in der Vollrathinischen Linie sich befinde, mithin schon nach den bekannten Grundsätzen der Linealfolge gegen die Herren Grafen von Rechteren, und deren Frau Schwester zurückstehen müsse 24). Weil

---

24) Daß die Georg Eberhardinische oder Spekfeldische Hauptlinie in der Spekfeldisch Rechterenschen Speciallinie noch jezo blühe, das ist die evidenteste Wahrheit, und kann doch wohl von keinem Menschen, der nur das genealogische Schema ansiehet, geläugnet werden. Das Argument des gräflich von Rechterenschen Herrn Deducenten ist meinen Grundsätzen völlig entsprechend, und ich habe eben so argumentirt. Und wie kann der Herr Graf von Pückler in seiner Person die Spekfeld Welzische Linie noch blühend

Weil der Herr Prof. Danz in der Vorrede zu seinem Versuch ꝛc. der neulich erschienenen Widerleg- und Abfertigung ꝛc. des Herrn Hofraths Wolffs erwähnt, und darauf, so viel die Frage von der Ascendentenfolge betrift, geantwortet hat, so erfordert meine Unpartheylichkeit, daß ich auch dieses meinen Lesern, um gründlich urtheilen zu können, vollständig vorlege.

In dem Text spricht Herr Prof. Danz und Herr Hofrath Wolff, die Noten sind aus meiner Feder geflossen.

„Erhebliche neue Gründe habe ich in dieser abermaligen sehr weitläuftigen Ausführung nicht gefunden. Nur in einer Idee gefällt sich hier der Herr Deducent ganz besonders, und glaubt damit alle Gegengründe auf einmal niederzuschlagen. Der

---

hend erhalten und fortpflanzen wollen, da er gar **kein Glied in derselben** ist??? (Note 18.)

Der Umstand nemlich, daß die in Streit befangene Güter von der mütterlichen Seite der lezten Besitzerin herkommen, soll die Erbansprüche des Herrn Grafen von Pücklers gänzlich zernichten, indem nur die der Gestorbenen von der mütterlichen Seite her nächste Blutsverwandten succediren könnten, zu welchen aber der Herr Graf notorisch nicht gehöre. 25)

So sagt er §. 26. S. 54.

„Ist dann die Blutsfreundschaft nicht zweierlei, von Seiten des Vaters und von Seiten der Mutter? Und welche ist in den limpurgischen kognatisch oder mütterlichen Gütern begründet? Gewiß nicht die des Vaters, sondern der Mutter, in dieser ist ja Herr Graf von Pückler notorisch nicht der nächste, folglich sein anmaßliches Erbrecht nichts weniger als

ent=

25) Das stimmt mit meinen Grundsätzen vollkommen überein.

entschieden, wenn er gleich im ersten Grad der Ascendentenlinie ist.

Ferner §. 27. S. 58. 59.

„Der Ascendent väterlicher Seits soll also unter den Descendenten von der Mutter Seite der nächste seyn, es soll von der väterlichen auf die mütterliche Seite herübergesprungen werden! welcher Widerspruch! Es ist ja unmöglich, daß ein Ascendent in sensu proprio, oder als solcher väterlicher Seits unter den mütterlichen Descendenten der nächste seyn sollte, wenn ihn nicht ordo succedendi dazu qualificirte. Das ist der eigentliche Fall des Herrn Grafens von Pückler in Ansehung seiner anmaßlichen Erbfolge in seiner Comtesse Tochter Verlassenschaft. Er hat ein ius succedendi vermöge seiner Abstammung mütterlicher 26) Seits, aber nicht

26) Nemlich von seiner Frau Gräfin Mutter in der Sontheimischen Haupt- und Löwen-

nicht väterlicher Seits 27), sondern nur als ein Limpurgischer Descendent von dem Stifter des Fideikommisses mütterlicher Seits 28). Da er aber nicht der nächste ist; so muß er freilich zurükstehen, und warten, bis die Reihe an ihn kommt."

Weiter §. 36. S. 80.

"Wenn es auch wahr wäre, wie doch nicht ist, daß in der Lehensfolge der Vater nach der Linie und nach dem Grad nächster Erbe seines Descendenten sey, wie will denn der Herr Graf von Pückler computiren? Da unstreitig von der Person der Anfang gemacht werden muß, von deren Sippschaft gefragt wird; so müste er von sich zu computiren anfangen

Löwenstein Wertheimischen Speciallinie.

27) Das ist, als Vater seiner Gräfin Tochter in der mütterlich Welzischen Linie.

28) Siehe die 26ste Note.

fangen, dann auf seine Gräfin Tochter fortzählen, und somit wäre die ganze Computation auf einmal am Ende, wo bliebe aber seine anrühmende limpurgische Abstammung von dem Stifter oder dem nächsten Stammvater?"

Dann §. 43. S. 100.

„Das allersonderbarste, das in gegenwärtigem ganzen Rechtsstreit vorkommt, ist wohl dieses, daß gegnerischer Seits noch immer über die Ascendenten-Erbfolge, und in wiefern solche statt finde, gestritten wird, in Gütern, die Limpurgische Stamm- und Kunkellehen — die auf die hochseelige Erblasserin von ihrer Frau Mutter, und ihren mütterlichen Groseltern gekommen, mithin blos mütterlich sind, und die also auf den nexum sanguinis *paternum* gar keinen Bezug haben, folglich den Herrn Grafen von Pückler, als den Vater der Erblasserin, nicht das mindeste

angien-

angiengen, wenn er nicht auch ein limpurgischer Descendent mütterlicher 29) Seits wäre, und wenn er nicht von daher eine, jezo aber nicht einmal noch anwendbare, entfernte Successionsfähigkeit hätte! —

Diesem Ideengange habe ich lange und sorgfältig nachgedacht, muß aber aufrichtig gestehen, daß ich ganz nicht einsehe, was aus der gewählten Darstellung erspriesliches für die gräflich hohen Gegner folgen soll 30).

---

29) Das ist, durch seine Geburt von seiner Frau Mutter in der Sontheimischen Haupt- und Löwenstein Wertheimischen Speciallinie ein Glied wäre.

30) Ich finde diesen Ideengang ganz vollkommen richtig, und meinen Grundsätzen, welche einer vieljährigen Prüfung unterworfen gewesen sind, ganz entsprechend. Die Herren Deducenten haben es nicht für nöthig gefunden, zu-

för-

Der Hr. Graf von Pückler kann eben so wenig als solcher, als die Herren Grafen von Rechteren und Wertheim und die verwittibte Frau Gräfin von Pückler, gebohrne Gräfin von Löwenstein Wertheim, als solche, auf die in Streit befangenen limpurgischen Landestheile Ansprache machen. Sie alle haben — um mit dem Hrn. Hofrath zu reden — nur als limpurgische Descendenten von dem Stifter des Fideikommisses mütterlicher Seits ein Erbfolgerecht, nach dieser Hinsicht sind die Verhältnisse aller völlig gleich 31), nur der Hr. Graf von Pückler verei-

förderst unleugbare und evidente Grundsätze aufzustellen und darauf ihre Argumente zu bauen.

31) Ja, sie sind alle Limpurgische Descendenten! Aber was soll das heissen und bedeuten? Es kommt ja jetzo auf die Successionsordnung, nicht auf die Suc-

vereinigt neben der Eigenschaft eines Abkömmlings vom ersten Lehens- und Fideikommißerwerber noch diejenige des Vaters der lezten Lehens- und Fideikommißbesizerin in seiner Person und dieser leztere Umstand ist es, der unten angeführter massen, bei Bestimmung der Erbfolgeordnung seinen Erbansprüchen gegen diejenigen seiner Gegner das entscheidende Uebergewicht giebt 32).

Successionsfähigkeit, an. Und da entscheidet die Nähe der Linie mit Vorzug des Grades. In dieser Hinsicht aber sind doch warlich die Verhältnisse aller Limpurgischen Descendenten sich nicht völlig gleich!!! Wer kann und mag das leugnen? Wenigstens der Herr Prof. Danz nicht! (Siehe die 12te Note.)

32) Das habe ich schon in dem §. 19. und in der 12. 16. und 17ten Note widerlegt. Weder

Daß der Herr Graf von Pückler — wie der Herr Hofrath sagt — seine Verwandschaft gar nicht sollte komputiren können, ist mir würklich räthselhaft 33). Hätte die verstorbene Gräfin von Pückler Geschwister hinterlassen; so würde diese der Hr. Hofrath gewiß

Weder die Qualität eines Limpurgischen Descendenten, noch die Qualität eines Vaters, kann dem Herrn Grafen von Pückler die Succession in die mütterlichen Landesantheile seiner verstorbenen Gräfin Tochter, wenn Linealsuccession mit Vorzuge des Grades gilt, verschaffen. Das — vis unita fortior est — findet hier nicht statt, da es zwey Nullen sind. (Siehe §. 19.)

33) Mir nicht! Siehe den §. 19. Denn wenn der Herr Graf von seinem Geburtsplatze hinauf computirt, so muß Er ja in der Sontheim-Löwenstein-Wertheimischen Speciallinie aufwärts computiren, um auf einen Linien

gewiß mit Ausschluß aller entfernteren Seitenverwandten zur Erbfolge gerufen haben 34). Warum aber das? Blos deswegen, weil sie mit der lezten Besizerin unter dem nämlichen nächsten gemeinschaftlichen Stammvater — ihrem Vater nemlich, welches der Hr. Graf von Pückler ist — gestanden wären 35) — Was

nien- und Familienstifter zu kommen. In der SpeckfeldWelzischen Linie ist Er nicht gebohren, und ist darin kein Glied; wie kann er also darin als ein Glied eine GradesComputation anstellen wollen? das ist mir unbegreiflich.

34) Und das von Rechtswegen!

35) Was das doch wieder für eine ganz grundlose Behauptung ist! Es thut mir sehr leid, daß ich dieses als ein Freund der Wahrheit sagen muß. Hier ist aber mein Beweis: Nein! ganz und gar nicht deswegen, und also noch weniger

kann dann nun aber den Hrn. Hofrath berechtigen, den Hrn. Grafen von Pückler in dem

einen

---

blos deswegen, weil beide Geschwister, unter ihrem Vater, dem Herrn Grafen von Pückler, als dem nemlichen nächsten gemeinschaftlichen Stammvater, gestanden wären, hätte die Erbfolge unter den Geschwistern in die Fideicommißantheile der mütterlichen Linie statt gehabt; sondern deswegen, und blos deswegen, weil sie eine gemeinschaftliche Stammmutter, die Frau Gräfin Maria Friderica von Pückler, gebohrne Gräfin von Welz, in deren Linie die Familienfideicommißantheile sich befanden, gehabt hätten.

Daß der Herr Graf von Pückler, als Vater, hiebey gar in keine Consideration gekommen, das ergiebt sich auch noch daraus auf das evidenteste, daß, wenn seine Frau Gemahlin auch Kinder aus einer andern Ehe gehabt hätte,

diese

einen Fall als den nächsten gemeinschaftlichen Stammvater, auf den, seinem eigenen Systeme gemäß, bei Bestimmung der Erbfolgeordnung allzeit zurückgegangen werden muß, anzuerkennen, in einem andern aber ihn als solchen nicht anzuerkennen, son-

---

diese eben so gut als **Kinder** und **Geschwister** zur Succession in die mütterlichen und geschwisterlichen Fideicommißantheile zugleich berechtiget gewesen wären. Und zwar, bei der geschwisterlichen Succession ohne Unterschied: ob sie **vollbürtige Geschwister** oder nur **mütterliche Halbgeschwister** gewesen wären? Auf den Herrn Grafen von **Pückler**, als den **Vater**, wäre ja hiebei gar nicht gesehen worden, und es wäre auf seine **Person**, ob er **Vater** eines der Geschwister sey, oder nicht? gar nichts angekommen.

Das sind ja lauter evidente Wahrheiten, die kein Jurist in Zweifel ziehen kann

dern zu überspringen? 36) Und sollte nicht der nächste gemeinschaftliche Stammvater selbst — welches hier der Hr. Graf v. Pückler ist — dessen Verhältniß zu den Erbsansprechern

chern

kann, und die selbst der Herr Prof. Danz in seinem Versuche ꝛc. §. 19. 37. behauptet hat.

36) Von einer solchen **Verwirrung** und Contrast finde ich in den vorangeführten Stellen aus der Wolffischen Deduction doch auch nicht die mindeste Spur.

Der Herr Graf von Pückler wäre ja auch nicht einmal ein nächster gemeinschaftlicher Stammvater, auf welchen bei Bestimmung der Erbfolgeordnung zurückgegangen werden müßte, falls seine gräfliche Frau Gemahlin mehrere Kinder, der nemlichen oder unterschiedener Ehen, oder seine Gräfin Tochter mütterliche Geschwister, sogar aus unterschiedenen Ehen, hinterlassen hätte. (Note 35.) Er gehört

ja

chern die Erbfolgeordnung, allgemein anerkanntermassen, allein bestimmt und festsezt, denjenigen Seitenverwandten vorgezogen werden müssen, die erst unter entfernteren Stammvätern stehen? 37)

---

ja gar nicht in die SpekfeldWelzische Linie als ein Glied. (§. 9, 10. und Note 12. 17. und 18.)

37) Das verstehe ich nicht, so oft ich auch diese Stelle gelesen habe. Der Herr Graf von Pückler wird abermals der nächste gemeinschaftliche Stammvater genannt, welches aber schon hinlänglich widerlegt ist. Er ist in seiner Linie Vater seiner Gräfin Tochter, aber in der mütterlichen Linie seiner Tochter ist er weder Vater, noch Stammvater; denn darin steht nur die Mutter als Glied, und, wenn man sie so nennen will, als Stammmutter ihrer Gräfin Tochter. (§. 9. 10.) Und dieser sogenannte nächste gemeinschaftliche Stammvater soll Seitenverwandte von

von entferntern Stammvätern in der Succession ausschliessen, weil dessen Verhältniß zu den Erbsansprechern die Erbfolgeordnung, allgemein anerkanntermassen, (?) allein bestimmte und festsezte. Darin kann ich wenigstens keinen Sinn und Verbindung finden.

Ich muß offenherzig gestehen, daß ich den Ausdruck: nächster gemeinschaftlicher Stammvater, nur für ein blosses Wortspiel halten kann. Der Herr Graf von Pückler und seine hochseelige Frau Gemahlin sind die nächsten gemeinschaftlichen Eltern und Ascendenten ihrer Gräfin Tochter Denn ein einzelner Mensch kann kein Kind erzeugen. Der Herr Graf ist also von seiner Gräfin Tochter der Vater, und väterlicher Seits ihr nächster Ascendent, und wenn man will, Stammvater derselben in der Sontheimischen Haupt- und Löwenstein Wertheimischen Speciallinie; mütterlicher Seits aber ist die nächste Ascendentin und, wenn man will, Stammmutter derselben ihre Frau Mutter in den beiden

Sont-

Sontheim = und Spekfeldischen Hauptlinien, und der Spekfeld Welzischen Speciallinie.

Soll aber das — gemeinschaftlicher Stammvater — welches Wort wiederholt gebraucht wird, auch noch wohl etwas anders sagen und bedeuten?

Hat dann der Herr Graf von Pückler mit seiner Frau Gemahlin ein Familienfideicommiß gestiftet, worin succedirt werden soll?

Und mit seiner hochseeligen Gräfin Tochter ist ja ohnehin der Stamm, welchen Er durch selbige gestiftet haben soll, bereits wieder ausgestorben und gänzlich und völlig erloschen.

Von welchen Personen soll also der Herr Graf von Pückler der nächste gemeinschaftliche Stammvater seyn???

Schluß

Schluß.

Eine solche Ascendentensuccession, wovon bisher die Rede gewesen ist, ist also nach meiner völligen Ueberzeugung, vermöge der von mir angeführten Grundsätze, ein grundloses juristisches Paradoxon, und was ich schon im §. 19. von den ganz unleidlichen Folgen einer solchen Ascendentensuccession in ein cognatisches Familienfideicommiß, worin Linealsuccession mit Vorzug des Grades gilt, gesagt habe, daß dadurch das gröste Unwesen und Unrecht entstehen, die Successionsordnung ganz zerstört, und Personen um das ihnen angefallene Familienfideicommiß wohl gar auf ewig gebracht wür-

würden, das wird durch dieses Exempel völlig bestätigt.

Die Gräflich Spekfeld Rechterensche Linie verlöhre den Spekfeldischen Landesantheil wohl auf ewig; zumal in der Sontheimischen Hauptlinie, worin der Herr Graf von Pückler ein Glied ist, eine zahlreiche Limpurgische Descendenz sich befindet.

In der Sontheimischen Hauptlinie würden durch diese Ascendentenfolge nicht allein die **nähern** Erben **vor** jetzo ausgeschlossen, sondern es würden auch dadurch in dieser Hauptlinie in Zukunft die nachtheiligsten Folgen sich einstellen, und sowohl **ganze** Speciallinien, wie auch **einzelne** Special-

linien=

linienglieder um den Vortheil der Succession sich gebracht sehen.

Doch ich mag diese Punkte nicht weiter detailliren, und überlasse solches den Herren Deducenten.

Ja ein Jeder, welcher nur das vollständige Schema ansiehet, kann sich davon schon selbst augenscheinlich überzeugen.

Postscript
über
die Ascendentenfolge in Lehen.

Der ehrliche Unbekannte hat wegen seines in II. F. 50. (vergl. II. F. 84.) vorgetragenen Satzes: Successionis feudi talis est *natura* 1), quod ascendentes non succedunt, — welcher von einigen Feudisten ohne alle gegründete Ursache auf ein feudum *novum* a *filio* adquisitum eingeschränkt werden will, wovon ich mich aber niemals überzeugen können, — meines Wissens noch keinen Demonstrator gefunden, ob ich gleich über diesen Punkt die berühmtesten Feudi-

1) Wohl bemerkt *natura*, nicht *essentia*. Denn daß communis feudorum *natura* auch wegen der Succession per pactum oder legem investiturae geändert werden könne, das ist gar keinem Zweifel unterworfen.

Feudisten, auch die Beyersche und Walchische Dissertationen, gelesen habe.

Ich will den Versuch einer Demonstration wagen, worauf mich meine vorhin entwickelten Grundsätze geleitet haben.

Was in einer bestimmten Erbfolgeart kein Erbrecht oder keine Erbfähigkeit in sich trägt, das kann darin auch die Erbfolgeordnung nicht bestimmen, oder den Successionsanfall nicht begründen und erwirken. (§. 18. 19.)

Atqui die Paternität oder Maternität von dem letzten Lehnsbesitzer trägt kein Erbrecht oder keine Erbfähigkeit in der gesezlichen Erbfolgeart in Lehen (in succeſſione feudali legitima) in sich. (§. 18. 19.)

Ergo kann auch die Paternität oder Maternität von dem letzten Lehnsbesitzer die Erbfolgeordnung in der gesezlichen Lehnsfolge nicht bestimmen, oder den Lehnsanfall nicht begründen und erwirken. I. Q. E. D.

Eben darum, weil Paternität oder Maternität von einem Lehnsbesitzer auch in der Person

dessen

dessen sich befinden kann, der entweder gar kein Descendent des Lehnserwerbers ist, oder nicht in der Linie ein Descendent desselben ist, worin sich das Lehn befindet, kann sie weder ein Erbrecht oder eine Erbfähigkeit in der Lehnsfolge in sich tragen, noch auch die Erbfolgeordnung bestimmen und den Lehnsanfall erwirken.

Ganz anders verhält sich dieses in der gemeinrechtlichen bürgerlichen Erbfolge, worin ein Lehnserwerber, (oder Familienfideicommißstifter) und nur desselben leibliche Descendenz, nach Linealfolge, ganz unbekannte Dinge sind, und worin ein jeder, er sey seiner Geburt nach, wer er wolle, durch die eheliche Zeugung eines Kindes die Paternität oder Maternität, und dadurch zugleich auf die Erbschaft seines Kindes die Successionsfähigkeit, und auch seinen Plaz in der zweiten Klasse der Successionsordnung, erlangt.

Aber eben deshalb läßt sich auch von der Gültigkeit und dem Vorzuge der Paternität oder Maternität in der gemeinrechtlichen bürgerlichen Erbfolge schlechterdings kein Argument, ja nicht einmal ein analogisches Argument, auf die Lehns- oder Familienfideicommißfolge ziehen; wenigstens

so lange nicht, als der philosophische Satz für wahr und richtig erkannt wird: Quod a diversis ad diversa argumentari non liceat. So viel vorerst zum Beweise meines Arguments!

Ich will aber noch näher in die Sache hineingehen, und den Ascendenten, welcher als solcher in das Leben succediren will, und soll, schärfer ins Auge fassen, als von andern geschehen ist.

Der Ascendent des lezten Lehnsbesitzers ist entweder auch ein Descendent des primi adquirentis *veri* (nemlich in feudo *antiquo*, *natura* tali) vel *ficti*; (welcher Fall in feudo *novo* iure *antiqui* concesso s. feudo *antiquo*, *pacto* tali, eintreten kann) oder er ist kein Descendent des primi adquirentis.

Im leztern Falle statuirt kein Mensch die Ascendentenfolge ins Leben, und da gilt also mein Argument ganz unstreitig.

Im erstern Falle stehet der Ascendent mit seinem Descendenten, welcher der lezte Lehensbesitzer gewesen ist, entweder in der nemlichen Linie, oder in einer andern.

Ist

Ist das lezte, so kann der Ascendent, als Ascendent, nach der Linealfolge unmöglich succediren, wie ich im §. 19. und in den Noten des 4ten Abschnitts auf die evidenteste Art erwiesen zu haben glaube, und ich muß auch gestehen, daß ich, ausser dem Herrn Prof. Danz in seinem Versuch ꝛc. S. 123., keinen Feudisten kenne, welcher eine solche Ascendentenfolge in Lehen deutlich und ausdrücklich behauptet hätte. Siehe Herrn Hofr. Schnaubert, (auch mein ehemaliger lieber Zuhörer, welches mir ebenwohl eine große Freude macht!) im Kommentar §. 146. a.) 2)

2) Der Herr Prof. Danz muß diese Stelle übersehen haben, sonst hätte er in seinem Versuch ꝛc. S. 140. unmöglich den sehnlichen Wunsch äussern können, daß Herr Hofr. Schnaubert in der neuen Auflage seines Kommentars diese Frage berühren, und sich ohne Zweifel für diese Ascendentenfolge bekennen möge und werde. Derselbe hat ja schon ganz klar und deutlich eine solche Ascendentenfolge für widerrechtlich erklärt.

Auch in diesem Falle also giebt, ausser dem Herrn Prof. Danz, wohl jeder Feudist die Gültigkeit meines Arguments willig zu.

Ist aber das erste, daß nemlich der Ascendent und der Descendent in der nemlichen Linie stehen, so behaupte ich, daß ebenwohl auch hier mein obiges Argument gelten müsse, und *natura* successionis feudi, wie der Compilator sagt, ihn zu der Succession nicht rufe, sondern vielmehr ausschliesse; und daß die gar wenigen und höchstseltenen Fälle, worin ein solcher Ascendent gleichwohl ausnahmsweise 3) zur Succession gelangen kann, auf ganz beson-

3) Doch glaube ich nicht, daß unter die vom Herrn G. J. R. Böhmer in Princip. iur. feud. §. 146. angeführten Exempel einer successionis feudalis ascendentium *extraordinariae* der Fall eines feudi *mere hereditarii* mit völligem Recht gezählt werden könne, weil darin nicht Lehns- sondern Allodialsuccessionsordnung gilt, wie schon vorher Georg Beyer in seiner bekannten Dissertation richtig bemerkt hat.

Auch

besondern Gründen beruhen; keineswegs aber auf der Paternität oder Maternität; denn es wird mir doch

---

Ich bin auch mit dem Herrn G. J. R. Böhmer in Ansehung seiner 2ten Ausnahme: ex *natura* feudi *novi* iure *feudi antiqui* concessi, nicht ganz conformer Meinung.

Nicht, daß ich den Ausnahmsfall gänzlich leugnete, sondern der in dem Worte: *natura*, liegende Grund mißfällt mir, und ich gebe solchen gar nicht zu.

Ein feudum *novum* iure *antiqui* concessum ist ein juristisches Amphibium, welches an und für sich keine bestimmte Natur in Hinsicht der Succession, sondern in so fern eine wächserne Nase hat, die sich nach Belieben nach der Absicht, welche bey einem solchen Lehn bezielt wird, formen läßt. Sollte sich der Fall zutragen, daß einem Sohne, dessen Vater noch lebt, ein neues Lehn als ein grosväterliches Lehn ertheilt würde, und die Absicht wäre, daß der Vater, falls der Sohn kinderlos vor ihm verstürbe, ein Successionsrecht haben

doch kein Gelehrter mit der Ascendentenfolge in ein vollkommenes Erblehn eine Instanz machen wollen?

Aber ich bin weit davon entfernt, durch dieses Postscript jemand in seinem juristischen Glauben (Versuch ꝛc. S. 123.) irre zu machen, sondern ein jeder mag meinethalben glauben und lehren, wovon er überzeugt ist.

Hanc veniam petimusque damusque vicissim.

---

haben sollte, so wird solches gewiß in dem Lehnbriefe deutlich gesagt, und allem Disputiren vorgebeugt seyn. Wenn aber lex investiturae bey einem solchen Lehn wegen der Ascendentenfolge nichts bestimmtes enthält, so muß hierunter *natura* feudorum *communis* gelten, welche von der Ascendentenfolge nichts weiß. Vielmehr ist und bleibt es allgemein richtig und wahr: *Successionis feudi* talis est *natura*, quod *ascendentes* non succedunt!

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Koch, Johann C.

Ueber die Ascendentensuccession in Familienfideicommissen und Lehen
Beylage zu seiner Successio ab intestato civilis

Giessen 1793

J.rom.m. 274 a-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10566816-1
VD18 10272526-007